

## Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, den 14. September 2025,**  
finden in Nordrhein-Westfalen  
**die allgemeinen Kommunalwahlen statt.**  
**Gewählt werden**
  - **der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises**
  - **die Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises (= Kreistag)**
  - **der Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth**
  - **die Vertretung der Gemeinde Ruppichteroth (= Gemeinderat).**

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ruppichteroth ist in folgende 15 Wahlbezirke aufgeteilt:

<b>Wahlbezirk 010 - Ruppichteroth I</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Bölkum</b>
<b>Oeleroth</b>
<b>Ruppichteroth mit der Straße:</b> Sonnenhang von der L 312 bis Einfahrt „In der Schleeharth“
<b>Schmitzhöfgen</b>
<b>Stranzenbach</b>
<b>Straße</b>

<b>Wahlbezirk 020 - Ruppichteroth II</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Gießelbach</b>
<b>Hambuchen</b>
<b>Hodgeroth</b>
<b>Hove</b>
<b>Junkersaurenbach</b>
<b>Millerscheid</b>
<b>Mittelsaurenbach</b>
<b>Niedersaurenbach</b>
<b>Obersaurenbach</b>
<b>Retscheroth</b>

<b>Wahlbezirk 030 - Ruppichteroth III</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
Ahe
Dörgen
Ennenbach
Ifang
Kämerscheid
Kesselscheid
Krahwinkel
Neuenhof (bei Ruppichteroth)
Niederprobach
Paulinenthal
Pulvermühle
Rotscheroth
<b>Ruppichteroth mit den Straßen:</b>
Brölstraße 44, 46 und 29
Stein
Steiner Weg
Waldfrieden
Velken
Wingenbach
Wingenbacherhof

<b>Wahlbezirk 040 - Ruppichteroth IV</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
Bacherhof
Köttingen
<b>Ruppichteroth mit den Straßen:</b>
Am Bacherbusch
Am Heiligenberg
Amselweg
Falkenweg
Glöcknersgarten
Grubenwall
Höhenweg
Im Weiangarten
Köttinger Hecke

Köttinger Weg
Nordhang
Nümbrechter Straße
Obersaurenbacher Straße
Sankt-Florian-Straße
Schönblick
Severinusstraße

<b>Wahlbezirk 050 - Ruppichteroth V</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Ruppichteroth mit den Straßen:</b>
Am Herchenstück
Am Kindergarten
Am Wasserberg
Burgplatz
Burgstraße
Dr.-Herzfeld-Straße
Eichweiher
Feldwiese
Marktstraße
Mucher Straße
Pfarrgasse
Schulstraße
Schustergasse
Wilhelmstraße
Zum Sperber

<b>Wahlbezirk 060 - Ruppichteroth VI</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichteroth, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Ruppichteroth mit den Straßen:</b>
Am Denkmal
Am Juliusstollen
Auf dem Großen Feld
Bitzenweg
Brölstraße von Haus-Nr. 1-28 und 30-42
Buchenweg
Caluna
Eitorfer Straße

Heide
Herchener Straße
Im Bruch
Im Höllchen
In der Schleeharth
Obere Hirschbitze
Otto-Willach-Straße
Rosenharth
Untere Hirschbitze
Waldstraße

<b>Wahlbezirk 070 - Ruppichterath VII</b>
<b>Wahllokal:</b> Sekundarschule Ruppichterath, Sankt-Florian-Str. 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Harth</b>
<b>Ruppichterath mit den Straßen:</b>
Eschenweg
Friedensstraße
Huppach
Im Auelsfeld
Im Rosengarten
Im Steinberg
Kiefernweg
Lärchenweg
Tannenweg
Ulmenweg
Weidenweg
Wilhelm-Schmitz-Straße
<b>Scheid</b>

<b>Wahlbezirk 080 - Schönenberg I</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Schönenberg, Auf der Burghardt 1
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Berg</b>
<b>Bornscheid</b>
<b>Hänscheid</b>
<b>Kuchem</b>
<b>Niederlückerath</b>
<b>Oberlückerath</b>

<b>Wahlbezirk 090 - Schöenberg II</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Schöenberg, Auf der Burghardt 1
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
Fußberg
Herrenbröl
Kammerich
Rose
<b>Schöenberg mit den Straßen:</b>
Am Hang
Auf der Burghardt
Auf der Winkelhard
Brückenstraße
Hänscheider Straße
Im Gierenfeld
Rathausstraße
Wingenbacher Straße
Zur Bröltal Arena
<b>Thal</b>

<b>Wahlbezirk 100 - Schöenberg III</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Schöenberg, Auf der Burghardt 1
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Bröleck nur mit der Straße:</b>
BernaueI
<b>Damm</b>
<b>Jünkersfeld</b>
<b>Schöenberg mit den Straßen:</b>
Am Kirchberg
Am Lindenstock
An den Brüchen
Auf dem Gleichen
Auf dem Strauch
Auf den Acht Morgen
Auf der Hohen Fuhr
Bergstraße
Brunnenweg
Etzenbach
Etzenbacher Weg
Im Saumental
Klosterstraße

Rosenweg
Scheider Weg
Sankt-Vinzenz-Straße

<b>Wahlbezirk 110 - Schöenberg IV</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Schöenberg, Auf der Burghardt 1
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
Bröleck ohne die Straße "Bernauel"
Brölerhof
Broscheid
Büchel
Reiferscheid
Thilhove

<b>Wahlbezirk 120 - Winterscheid I</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Winterscheid, Pastoratsstraße 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Winterscheid mit den Straßen:</b>
Am Altenhof
Am Landgraben
Am Sportplatz
Beierter Weg
Gartenstraße
Hauptstraße
Herrnsteinstraße
Nordstraße
Pastoratsstraße
Ringstraße
Wendelinusstraße
Zum Feuerwehrhaus

<b>Wahlbezirk 130 - Winterscheid II</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Winterscheid, Pastoratsstraße 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Winterscheid mit den Straßen:</b>
Am Südhang
Auf dem Hohen Stein
Finkenweg
Hardtstraße
Im Orth
Im Wingert
In der Dellenwiese
Kirchstraße
Mittelstraße
Mühlengasse
Schwalbenweg
Siefenweg
Silberberg
Talstraße
Turmstraße
Wiesenstraße
Zum Irrgarten
Zum Ortsiefen

<b>Wahlbezirk 140 - Winterscheid III</b>
<b>Wahllokal:</b> Grundschule Winterscheid, Pastoratsstraße 2
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Beiert</b>
<b>Herrnstein</b>
<b>Ingersauelermühle</b>
<b>Litterscheid</b>
<b>Schreckenbergr</b>
<b>Stockum</b>
<b>Winterscheid mit der Straße:</b>
Im Johannesgarten
<b>Winterscheiderbröl</b>
<b>Winterscheidermühle</b>

<b>Wahlbezirk 150 - Winterscheid IV</b>
<b>Wahllokal:</b> <b>Grundschule Winterscheid, Pastoratsstraße 2</b>
<b>Kreiswahlbezirk: 21</b>
<b>Ort/Straße</b>
<b>Bechlingen</b>
<b>Derenbach</b>
<b>Fußhollen</b>
<b>Hatterscheid</b>
<b>Holenfeld</b>
<b>Honscheid</b>
<b>Neuenhof (bei Winterscheid)</b>
<b>Schmitzdörfgen</b>
<b>Schneppe</b>
<b>Tanneck</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Zugang zu allen zuvor aufgeführten Wahllokalen einschließlich der für die Briefwahlvorstände maßgebenden Räume im Rathaus ist für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder für Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich. Dies wurde auf der Wahlbenachrichtigungskarte durch ein dementsprechendes Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Für die zuvor aufgeführten Wahlbezirke 010 bis 150 wurden zwei Briefwahlvorstände gebildet, welche am Wahltag (14. September 2025) voraussichtlich um 10:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth in Schönenberg zusammentreffen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände. Die damit verbundenen Räumlichkeiten sowie die organisatorische Aufteilung der Briefwahlvorstände sind am Wahltag im Rathaus ausgeschrieben.

Den Briefwahlvorständen obliegt lediglich

- die Öffnung der Wahlbriefe
- die Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe
- und der Einwurf des verschlossenen blauen Stimmzettelumschlages, in welchem sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen befinden, in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks.

Diese Wahlurnen werden durch die Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei von ihm bestimmten Beisitzern anschließend bis spätestens 18:00 Uhr dem jeweiligen (Urnen-)Wahlbezirk zwecks Ermittlung des Ergebnisses in dem Wahlbezirk überbracht.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass sind bei der Stimmabgabe mitzubringen – der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für diejenigen Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils nur eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: in der Farbe „**altweiß**“ mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: in der Farbe „**blau**“ mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: in der Farbe „**hellrosa**“ mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl**: in der Farbe „**hellgrün**“ mit schwarzem Aufdruck.

#### **Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er für die **Landratswahl, die Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl** auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der jeweiligen Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so erhält er auf Verlangen vom Wahlvorstand den jeweiligen neuen Stimmzettel, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
  - durch **Briefwahl** (= Regelfall) teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde folgende Unterlagen beschaffen:

- einen Wahlschein
- amtliche Stimmzettel (siehe hierzu auch vorgenannte Ziffer 3)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an den dieser zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der rote Wahlbriefumschlag hat den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag zum Inhalt, in welchem sich die Stimmzettel befinden. **Diese Unterlagen sind so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16:00 Uhr, eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.** Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (= Rathaus) abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

#### **Strafbestimmungen:**

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. **Eine abschließende Bitte an den Wähler:**

Kennzeichnen Sie die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz in dem maßgebenden Kreis eines jeden Stimmzettels. Dann sind sie sicher, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden.

8. Diese Wahlbekanntmachung wurde in der zuvor dargestellten Fassung ab dem 25. August 2025 an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth, ausgehängen.

Ruppichteroth, den 25. August 2025

Der Bürgermeister

Mario Loskill